

**22.04.13****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt ...** der 909. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 2013

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Auf dem Weg zu einer vertieften und echten Wirtschafts- und Währungsunion - Einführung eines Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit

COM(2013) 165 final

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU  
Fz

1. Der Bundesrat sieht in einer vertieften und echten Wirtschafts- und Währungsunion eine wesentliche Grundlage für eine fiskalpolitische Stabilitätsunion.

Er verweist in diesem Sinne auch auf seine Stellungnahme vom 17. Januar 2012 (BR-Drucksache 864/11 (Beschluss)).

Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit den nun vorliegenden Mitteilungen die Diskussion zur konkreten Ausgestaltung einer echten und vertieften Wirtschafts- und Währungsunion auf eine breite Basis stellen möchte.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beantwortung der Fragen im Rahmen des Konsultationsverfahrens

- sicherzustellen, dass das Instrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn Strukturmaßnahmen durchgeführt werden, die nachweislich der Stabilität des Euro dienen, und Mitnahmeeffekte ausgeschlossen sind,
- sicherzustellen, dass dem Fakt Rechnung getragen wird, dass die rechtzeitige Bewältigung notwendiger Strukturreformen Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaates ist (Vermeidung des "Moral Hazards"),
- sicherzustellen, dass Entscheidungsrechte über die Mittelvergabe der Unterstützungsleistungen bei den nationalen Parlamenten der einzahlenden Mitgliedsländer verbleiben,
- das Instrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu allen anderen Hilfs- und Koordinierungsinstrumenten zu wägen,
- auf eine notwendige Abgrenzung zu bereits über EU-Strukturfonds geförderten Reformen hinzuweisen,
- darauf zu achten, dass in diesem Sinne die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewahrt bleibt; dies betrifft insbesondere die bereits hilfegebenden Länder sowie die Nettozahler in den EU-Haushalt,

EU Fz 2. - dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung des Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit weder über eine EU-eigene Kreditaufnahme noch über eine EU-eigene Steuer erfolgt und das No-bail-out-Gebot nicht ausgehöhlt wird,

EU 3. - sich dafür einzusetzen, dass bei Anwendung des Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit die soziale Ausgewogenheit in den Mitgliedstaaten beachtet und eine Aushöhlung des Sozialstaats verhindert wird.

EU Fz 4. Der Bundesrat behält sich vor, eine eingehende Bewertung nach Vorlage der konkreten Ausgestaltungsvorschläge vorzunehmen.

**B**

5. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.